

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buer.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buer.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.307.719

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2006/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2006/J betreffend "Ergänzungsregister für sonstige Betroffene", welche die Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 15. Mai 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:**

1. *Seit wann gibt es das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)?*
2. *Seit wann wird das ERsB vom BMDW geführt?*
3. *Seit wann wird das ERsB als öffentliches Register im Internet geführt?*

Das E-Governmentgesetz (E-GovG) sieht seit 2004 vor, dass die Stammzahlenregisterbehörde (SZRB) ein Ergänzungsregister (getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen) zu führen hat. Nähere Details wurden 2005 mit der Ergänzungsregisterverordnung (ERegV) geregelt.

§ 16 ERegV aus 2005 sah vor, dass das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) als öffentliches Register zu führen ist, das von der SRZB im Wege des Bundesministeriums für Finanzen als ihrem Dienstleister im Internet verfügbar gehalten wird. Mittlerweile ist das ERsB aufgrund der Novelle der ERegV, BGBl. II Nr. 317/2020, nicht mehr öffentlich zu führen.

Durch BGBl. I Nr. 104/2018 erfolgte die Übertragung der Agenden der Stammzahlenregisterbehörde von der Datenschutzbehörde zum Bundesministerium für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort. Seither hat mein Ressort das ERsB in unveränderter Form weitergeführt.

### **Antwort zu den Punkten 4 und 6 der Anfrage:**

4. *Wann waren Ihrem Ministerium oder Behörden in Ihrem Einflussbereich das erste Mal Datenschutzprobleme in Bezug auf das ERsB bekannt?*
6. *Gab es eine Prüfung des ERsB als es in den Einflussbereich des BMDW wechselte?*

Sämtliche Datenverarbeitungen bzw. Services wurden und werden auf Grund der und im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen betrieben. Aufgaben des Datenschutzes werden laufend durch die Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

5. *Wann und wie oft wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung für das ERsB durchgeführt?*

Gemäß der Anlage DSFA-A06 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung sind durch Bundesgesetz eingerichtete Register, sofern keine personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden, von der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 und 5 DSGVO ausgenommen.

### **Antwort zu den Punkten 7 bis 10 der Anfrage:**

7. *Wie viele Personen sind im ERsB eingetragen?*
8. *Wie viele nicht-natürliche Personen oder Entitäten sind im ERsB eingetragen?*
9. *Wie viele natürliche Personen sind im ERsB eingetragen?*
10. *Wie viele Datensätze sind im ERsB insgesamt abgespeichert?*

Eingangs ist festzustellen, dass immer die Identität einer eigenständigen Entität betrachtet werden muss, unabhängig von deren Rechtsträgerschaft durch eine natürliche Person (wie bei einem Einzelunternehmen) oder einer juristischen Person oder Personenmehrheit.

Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Auswertung am 26. Mai 2020 im ERsB 1.536.186 Entitäten als sonstige Betroffene eingetragen; dabei handelte es sich um 1.272.922 Einzelun-

ternehmen und 263.264 andere juristische Personen oder Entitäten. Insgesamt waren 1.360.940 Personen mit Personenfunktion eingetragen; dabei handelte es sich um 1.360.761 natürliche Personen und 179 juristische Personen oder Entitäten.

### **Antwort zu den Punkten 11 bis 14 der Anfrage:**

11. *Wie viele Personen waren am 07.05.2020 vor der Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> im ERsB eingetragen?*
12. *Wie viele nicht-natürliche Personen oder Entitäten waren am 07.05.2020 vor der Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> im ERsB eingetragen?*
13. *Wie viele natürliche Personen waren am 07.05.2020 vor der Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> im ERsB eingetragen?*
14. *Wie viele Datensätze waren am 07.05.2020 vor der Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> im ERsB abgespeichert?*

Am 7. Mai 2020 waren vor der Offlinenahme im ERsB 1.532.132 Entitäten als sonstige Betroffene eingetragen; dabei handelte es sich um 1.270.638 Einzelunternehmen und 261.494 andere juristische Personen oder Entitäten. Insgesamt waren 1.356.073 Personen mit Personenfunktion eingetragen; dabei handelte es sich um 1.355.889 natürliche Personen und 184 juristische Personen oder Entitäten.

### **Antwort zu den Punkten 15, 17 und 18 der Anfrage:**

15. *Um wie viel Uhr wurde das ERsB am 07.05.2020 offline genommen?*
17. *Wie geschah diese Offlinenahme?*
18. *War das ERsB nach Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> unter einer anderen URL im Internet zugänglich?*
  - a. *Wenn ja, wie lange?*

Der öffentliche Zugangspfad zum ERsB wurde gesperrt. Der Zugang zum ERsB über <https://www.ersb.gv.at> oder <https://ersb.gv.at> wurde um ca. 18:45 Uhr deaktiviert. Ein direkter Aufruf über eine voll spezifizierte URL wurde um ca. 22:45 Uhr deaktiviert.

### **Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

16. *Warum wurde das ERsB am 07.05.2020 offline genommen?*

Obwohl die öffentliche Einsicht in das Ergänzungsregister rechtlich gedeckt war, nahm mein Ressort als Verantwortlicher die öffentlichen Hinweise sehr ernst und kam durch das Offline-Nehmen des ERSB seiner Sorgfaltspflicht nach, um einen etwaigen Missbrauch der Daten infolge der medialen Diskussion zu verhindern.

Mittlerweile ist das ERSB aufgrund der Novelle der ERegV, BGBl. II Nr. 317/2020, nicht mehr öffentlich zu führen.

### **Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:**

*19. Welche Stellen haben seit der Offlinenahme des ERSB noch Zugriff darauf?*

Über das Unternehmensserviceportal haben die Betroffenen selbst weiterhin Zugriff auf Daten des ERSB; über den Portalverbund weiters Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

### **Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:**

*20. Werden die Betroffenen von Ihrem Ministerium im Sinne eines data breaches informiert?*

Es liegt kein Data Breach im Sinne der DSGVO vor.

### **Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:**

*21. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um die Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO zu wahren?*

Sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden von der bis 27. Dezember 2018 zuständigen Datenschutzbehörde bzw. deren Dienstleistern übernommen. Seitens meines Ressorts werden die Betroffenenrechte unter Beratung der Datenschutzbeauftragten datenschutzkonform eingehalten.

### **Antwort zu den Punkt 22 bis 24 der Anfrage:**

*22. Werden Betroffene vor Eintragung in das ERSB über die bevorstehende Eintragung informiert?*

23. *Werden Betroffene nach Eintragung in das ERSB über die erfolgte Eintragung informiert?*
24. *Werden Betroffene über Änderungen ihrer Daten im ERSB informiert?*

Betroffene, die einen Antrag auf Eintragung ins ERSB bzw. Änderung eines bestehenden Eintrags an mein Ressort als Stammzahlenregisterbehörde stellen, werden nach der erfolgten Eintragung schriftlich informiert.

#### **Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:**

25. *Werden in das ERSB eingetragene Personen über ihre Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO informiert?*

Ja, über die Datenschutzerklärung auf der Website meines Ressorts.

#### **Antwort zu den Punkten 26 und 27 der Anfrage:**

26. *Werden Protokollierungen über Zugriffe auf das ERSB geführt und falls ja, wie lange werden diese aufgehoben und wie detailliert sind diese?*
27. *Werden Protokollierungen über Abfragen aus dem ERSB geführt und falls ja, wie lange werden diese aufgehoben und wie detailliert sind diese?*

Zugriffe (HTTP requests) werden technisch mitgeloggt, sieben Tage vorgehalten und ein Jahr im Backup-System aufgehoben. Suchanfragen werden protokolliert und drei Jahre gespeichert. Protokolliert werden die Suchparameter und eine Ergebnisliste der Suchabfrage.

#### **Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:**

28. *Wie viele Zugriffe auf das ERSB gab es seit 01.01.2020 aufgeschlüsselt pro Kalenderwoche?*
- a. *Wie viele davon kamen nicht aus Österreich?*

Kalenderwoche	Requests gesamt	Requests Ausland
1	5.284	2.534
2	19.465	3.280
3	28.736	5.347

Kalenderwoche	Requests gesamt	Requests Ausland
4	51.812	5.728
5	61.483	7.163
6	55.327	7.876
7	56.697	11.116
8	53.260	8.726
9	57.975	8.440
10	41.894	6.249
11	97.905	10.237
12	134.818	8.951
13	7.015.458	195.267
14	4.737.757	236.005
15	1.264.409	80.202
16	1.402.314	100.117
17	1.430.675	63.368
18	498.536	25.265
19	801.587	39.763
20	676	99

Aufgrund technischer Gegebenheiten sind die Logdaten von Kalenderwoche 1 bis 3 unvollständig. Für die Anzahl der Requests aus dem Ausland wurden alle Client IP Adressen selektiert, die eine Geolokation ungleich Austria haben.

### Antwort zu Punkt 29 der Anfrage:

29. *Wie viele Abfragen aus dem ERsB gab es seit 01.01.2020 aufgeschlüsselt pro Kalenderwoche?*

a. *Wie viele davon kamen nicht aus Österreich?*

Kalenderwoche	Abfragen gesamt
1	442
2	1.041
3	1.379
4	1.485
5	1.622
6	1.298

Kalenderwoche	Abfragen gesamt
7	1.430
8	1.370
9	1.624
10	1.272
11	2.139
12	2.912
13	156.174
14	111.120
15	29.821
16	32.754
17	31.710
18	9.901
19	29.631
20	0

Da es sich um einen anonymisierten Zugang handelt, ist unbekannt, aus welchem Staat die Abfrage erfolgt.

### **Antwort zu den Punkten 30, 46, 47 und 50 der Anfrage:**

30. *Ist Ihnen bekannt, welche Behörden und anderen staatlichen Stellen auf Daten im ERsB zugreifen bzw. zugegriffen? Wenn ja, welche?*
46. *Welche Stellen können bzw. konnten Eintragungen in das ERsB vornehmen oder Daten in das ERsB einspeisen?*
47. *Welche Stellen nehmen bzw. nahmen Eintragungen in das ERsB vor oder speisen bzw. speisten Daten in das ERsB ein?*
50. *Was bedeutet "Eintragungsstelle: Steuer" am Auszug aus dem ERsB?*

Eintragungen können durch die Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs vorgenommen werden. Die wichtigsten Eintragungsquellen sind insbesondere die Stammzahlenregisterbehörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, früher Datenschutzbehörde), "Steuer" (Bundesministerium für Finanzen), die weiteren Bundesministerien und deren nachgeordnete Dienststellen, die Bundesländer und die Sozialversicherung.

**Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:**

31. *Ist Ihnen bekannt, welche sonstigen Stellen auf Daten im ERsB zugreifen bzw. zugreifen? Wenn ja, welche?*

Nein.

**Antwort zu den Punkten 32, 48 und 52 der Anfrage:**

32. *Ist Ihnen bekannt, ob die Wirtschaftskammer auf Daten im ERsB zugreift bzw. zugriff?*  
48. *Ist Ihnen bekannt, ob die Wirtschaftskammer Eintragungen in das ERsB vornimmt bzw. vornahm oder Daten in das ERsB einspeist bzw. einspeiste?*  
52. *Was bedeutet "Eintragungsstelle: Wirtschaftskammer" am Auszug aus dem ERsB?*

Die Wirtschaftskammer selbst hat nur einen Lesezugriff auf das ERsB und übermittelt die einzutragenden Einheiten an die Statistik Austria, die die Eintragung in das Register im Auftrag der Wirtschaftskammer technisch durchführt.

**Antwort zu den Punkten 33 bis 35, 37 und 38 der Anfrage:**

33. *Welche Personen oder Entitäten werden bzw. wurden in das ERsB eingetragen?*  
a. *Nach welchen Kriterien werden bzw. wurden diese ausgewählt?*  
b. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen bzw. erfolgten die jeweiligen Eintragungen?*  
34. *Welche Arten von nicht-natürliche [sic] Personen, die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind, können bzw. konnten ins ERsB eingetragen werden?*  
a. *Fallen Kirchen darunter?*  
b. *Fallen Gemeinden darunter?*  
c. *Fallen Parteien darunter?*  
d. *Fallen Universitäten darunter?*  
e. *Fallen Bietergemeinschaften darunter?*  
f. *Fallen Arbeitsgemeinschaften (ARGE) darunter?*  
g. *Fallen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) darunter?*  
35. *Aus welchem Grund werden bzw. wurden laut der Webseite des BMDW auch Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein müssen, in das ERsB eingetragen (siehe <https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Ergaenzungsregister-fuer-sonstige-Setroffene-.html>, abgerufen am 13.05.2020)?*

- a. *Auf welcher Rechtsgrundlage basieren bzw. basierten diese Eintragungen?*
  - b. *Nach welchen Kriterien werden bzw. wurden die betroffenen Einzelunternehmer ausgewählt?*
  - c. *Wofür ist die Eintragung von Einzelunternehmern notwendig?*
  - d. *Inwiefern sind Einzelunternehmer nicht-natürliche Personen?*
  - e. *Werden bzw. wurden Einzelunternehmer auch in das ERSB eingetragen, wenn sie bereits im Zentralen Melderegister eingetragen sind?*
37. *Werden bzw. wurden auch natürliche Personen in das ERSB eingetragen, die im Zentralen Melderegister eingetragen sind?*
- a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
  - c. *Wenn ja, welche und nach welchen Kriterien werden bzw. wurden diese ausgewählt?*
38. *Werden bzw. wurden auch natürliche Personen in das ERSB eingetragen, die nicht im Zentralen Melderegister eingetragen sind?*
- a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
  - c. *Wenn ja, welche und nach welchen Kriterien werden bzw. wurden diese ausgewählt?*

Gemäß § 6 E-GovG sind Betroffene, die weder im Melderegister eingetragen sind, noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 E-GovG auf Antrag des Verantwortlichen der Datenverarbeitung im Ergänzungsregister einzutragen. Das Ergänzungsregister wird getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. Voraussetzung für die Eintragung ist bei natürlichen Personen der Nachweis der personenbezogenen Daten, die in der gemäß § 4 Abs. 8 E-GovG zu erlassenden Verordnung meines Ressorts festgelegt sind, bei sonstigen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Darunter fallen sämtliche in Punkt 34 der Anfrage genannten Entitäten.

Das Ergänzungsregister ist Bestandteil des Identitätsmanagements im österreichischen E-Government. Insofern besteht ein berechtigtes Interesse, in elektronischen Verfahren unverwechselbar unterscheiden zu können, ob eine natürliche Person in Privatangelegenheiten agiert oder dabei als wirtschaftliche Entität auftritt. Adressat des E-GovG als Betroffener ist gemäß § 2 Z 7 E-GovG somit jede Einheit, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommen kann. Dabei geht das E-GovG von einem weiten Begriffsumfeld aus, der gleichermaßen natürliche Personen wie etwa freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige, Einzelunternehmen umfasst wie juristische Per-

sonen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) erzielen und ohne Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 erzielen.

Dementsprechend können natürliche Personen im Identitätsmanagement des E-Government sowohl als natürliche Person, die nur im Zentralen Melderegister (ZMR) oder Ergänzungsregister für natürliche Personen zu erfassen ist, oder als wirtschaftliche Entität, die ins Ergänzungsregister für sonstige Betroffene einzutragen ist, Betroffene im Sinne des § 2 Z 7 E-GovG sein. In das ERSB wird eine natürliche Person nicht in ihrer Eigenschaft als Privatperson eingetragen, sondern in ihrer Eigenschaft als wirtschaftliche Entität.

### **Antwort zu Punkt 36 der Anfrage:**

36. *Werden bzw. wurden Einzelunternehmer (auch) in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) eingetragen?*
- Wenn ja, warum?*
  - Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
  - Wenn ja, nach welchen Kriterien werden bzw. wurden diese ausgewählt?*
  - Werden bzw. wurden diese auch in das ERnP eingetragen, wenn sie bereits im Zentralen Melderegister eingetragen sind?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Eine Eintragung von Einzelunternehmern ist jedenfalls möglich. Wenn ein Rechtsträger mangels Wohnsitzes in Österreich keinen Eintrag im ZMR hat, kann diese natürliche Person sowohl einen Eintrag im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP), als auch - in der Eigenschaft als wirtschaftliche Entität - im ERSB haben. Eine Eintragung einer natürlichen Person in das ERnP setzt voraus, dass keine Eintragung im ZMR vorhanden ist.

### **Antwort zu Punkt 39 der Anfrage:**

39. *Gibt bzw. gab es einen Abgleich der Personen im ERSB mit dem Firmenbuch, dem Zentralen Melderegister oder anderen Registern?*

Eine Eintragung darf nur erfolgen, wenn der sonstige Betroffene nicht im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sein muss. Dies wird im Wege des Unternehmensregisters geprüft.

### **Antwort zu den Punkten 40 und 42 der Anfrage:**

*40. Welche Daten werden bzw. wurden in das ERSB eingetragen?*

*42. Welche Daten neben Name, Adresse und Geburtsdatum werden bzw. wurden in das ERSB eingetragen?*

- Ordnungsnummer
- Sekundär ID
- Kennziffer des Unternehmensregisters
- Bezeichnung des Betroffenen
  - Vollzugsnummer
  - Name
- Rechtscharakter/Organisationsform
  - Vollzugsnummer
  - Rechtsform
- Sitz
  - Vollzugsnummer
  - Straße
  - Hausnummer
  - Postleitzahl
  - Ort
- Geschäftsanschrift
  - Vollzugsnummer
  - Straße
  - Hausnummer
  - Postleitzahl
  - Ort
- Bestandsnachweis
  - Vollzugsnummer
  - Nachweis
- Bestandszeitraum
  - Vollzugsnummer
  - Datum

- Organe und Art der Vertretung
  - Vollzugsnummer
  - Art
- Personenfunktionen
  - Funktion
  - Personennummer
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Datum
- Personen Abschnitt
  - Vollzugsnummer
  - Personennummer
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Adresse
- Vollzugsübersicht
  - Eintragungsstelle
  - Vollzugsnummer
  - eingetragen am
  - vollzogen am

### **Antwort zu Punkt 41 der Anfrage:**

*41. Woher kommen diese Daten?*

Die Daten selbst kommen von den Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches (wenn diese etwa eine Ausstattung mit einer Identifikation benötigen) oder können auf Antrag eines Betroffenen durch die Stammzahlenregisterbehörde erfasst bzw. angepasst werden.

### **Antwort zu Punkt 43 der Anfrage:**

*43. Welche Kalendertage ("Stichtag", "eingetragen am ...", "eingelangt am ...", etc.) werden bzw. wurden in das ERsB eingetragen?*

- a. Was bedeutet "Stichtag" am Auszug aus dem ERsB?*
- b. Was bedeutet "eingetragen am" am Auszug aus dem ERsB?*
- c. Was bedeutet "eingelangt am" am Auszug aus dem ERsB?*

Der "Stichtag" entspricht dem Tag, für den der Auszug erstellt wurde. Das bedeutet, dass die Daten am Auszug dem Stand der Daten für diesen Stichtag entsprechen. Das Datum "eingetragen am" entspricht dem Tag, an dem die Eintragung bzw. Änderung im ERSB umgesetzt bzw. durchgeführt wurde. Das Datum "eingelangt am" entspricht dem Tag, an dem die Eintragung bzw. Änderung in das ERSB eingemeldet wurde.

#### **Antwort zu Punkt 44 der Anfrage:**

*44. Was bedeutet "wurde vollzogen" am Auszug aus dem ERSB?*

Der Eintrag "wurde vollzogen" in der Vollzugsübersicht des Auszugs bedeutet, dass die eingemeldete Eintragung oder Änderung im ERSB vollzogen, also "durchgeführt" wurde. Potentiell könnte eine Einmeldung zwar eingelangt sein, jedoch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Solange die Meldung nicht durchgeführt ist, ist sie nicht vollzogen.

#### **Antwort zu Punkt 45 der Anfrage:**

*45. Können bzw. konnten vor Offlinenahme der Seite <https://www.ersb.gv.at/> am 07.05.2020 alle Daten, die im ERSB eingetragen sind, abgerufen werden oder sind mehr Daten im ERSB abgespeichert als abrufbar?  
a. Wenn mehr Daten abgespeichert sind als abrufbar, welche sind das?*

Im abrufbaren Auszug werden nur die aktuell gültigen Merkmalsausprägungen angeführt. Protokoll- bzw. LOG-Dateien sind nicht im Auszug enthalten.

#### **Antwort zu Punkt 49 der Anfrage:**

*49. Wie laufen bzw. liefen die Eintragungen und Dateneinspeisungen ins ERSB ab?*

Die Eintragungen und Dateneinspeisungen erfolgten automatisiert aus Datenverarbeitungssystemen oder manuell durch Verantwortliche des öffentlichen Bereichs.

#### **Antwort zu Punkt 51 der Anfrage:**

*51. Was bedeutet "Eintragungsstelle: Behörde" am Auszug aus dem ERSB?*

Die Eintragung erfolgte durch eine andere Behörde, etwa Bundesministerien und ihre nachgeordneten Dienststellen oder Bundesländer.

### **Antwort zu Punkt 53 der Anfrage:**

*53. Wie hoch ist bzw. war der Anteil der Eintragungen im ERsB, die durch das Bundesministerium [sic] für Finanzen (BMF) bzw. die Finanzämter vorgenommen werden?*

Der Anteil beträgt rund zwei Drittel.

### **Antwort zu den Punkten 54 bis 58 der Anfrage:**

*54. Wie oft werden bzw. wurden die Daten im ERsB auf ihre aktuelle Richtigkeit überprüft?*

*55. Werden bzw. wurden die Daten im ERsB automatisiert auf ihre aktuelle Richtigkeit überprüft? Wenn ja, wie oft?*

*56. Wie oft werden bzw. wurden die Daten im ERsB aktualisiert?*

*57. Werden bzw. wurden die Daten im ERsB automatisiert aktualisiert? Wenn ja, wie oft?*

*58. Welche Stellen nehmen bzw. nahmen Aktualisierungen der Daten im ERsB vor?*

Aktualisierungen erfolgen laufend und werden automatisch von Systemen anderer Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs eingespielt, manuell vorgenommen oder auf Antrag von der Stammzahlenregisterbehörde eingegeben.

### **Antwort zu den Punkten 59 bis 62 der Anfrage:**

*59. Wie lange werden bzw. wurden die Daten im ERsB gespeichert?*

*60. Gibt es eine Maximalspeicherdauer? Wenn ja, wie lange ist diese?*

*61. Wann werden bzw. wurden Daten im ERsB gelöscht?*

*62. Werden bzw. wurden Daten im ERsB automatisiert gelöscht?*

*a. Wenn ja, in welchen Fällen?*

Die Daten werden gespeichert, bis der Zweck der Identifizierung einer Einheit wegfällt bzw. bis eine der einmeldenden Quellen die Einheit beendet. Dies kann auch automatisch durch Änderungsmeldungen von Systemen anderer Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs erfolgen.

**Antwort zu Punkt 63 der Anfrage:**

63. *Welche Stellen nehmen bzw. nahmen Löschungen von Daten im ERsB vor?*

Alle Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs mit Wartungsberechtigung können Löschungen vornehmen.

**Antwort zu den Punkten 64 und 65 der Anfrage:**

64. *Seit wann hostet die Statistik Austria das ERsB?*

65. *Wer hat es davor gehostet?*

Die Statistik Austria hostet das ERsB seit dem 4. Quartal 2012, davor wurde es vom BMF gehostet.

**Antwort zu Punkt 66 der Anfrage:**

66. *Welche Aufgaben und Pflichten hat die Statistik Austria im Hinblick auf das ERsB?*

Die Statistik Austria stellt als Auftragsverarbeiterin für die Stammzahlenregisterbehörde die Infrastruktur für den Betrieb des ERsB zur Verfügung. Sie stellt insbesondere die zum Betrieb des Registers erforderlichen Programme, Datenbanken, Benutzeroberflächen und sonstigen technische Bestandteile und die erforderlichen Systemleistungen bereit.

**Antwort zu Punkt 67 der Anfrage:**

67. *Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden im ERsB eingerichtet?*

a. *Wann wurden diese eingerichtet?*

Es kommen state-of-the-art Technologien für die Absicherung der IT-Services zum Einsatz, darunter Netzwerk-Segmentierung, Firewalls, Systeme zur Erkennung und Verhinderung von Versuchen unautorisierten Eindringens in das Netzwerk (Intrusion Prevention System), Virenschutz, Software-Entwicklung auf Grundlage der Secure Coding Standards des Open Web Application Security Projects (OWASP), physische Absicherung der Systemräume, Segregation of Duties, Geheimhaltungsverpflichtungen etc.

Diese technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen werden von der Auftragsverarbeiterin generell nach dem Stand der Technik, den Anforderun-

gen des Verantwortlichen sowie der wirtschaftlichen Möglichkeiten umgesetzt bzw. betrieben, sodass diese demgemäß bereits zu Beginn des Betriebs des Systems etabliert waren und entsprechend neuer Anforderungen angepasst bzw. weiterentwickelt werden.

### **Antwort zu den Punkten 68 bis 72 der Anfrage:**

68. *Gibt es Sicherheitsmaßnahmen, die verhindern, dass Daten aus dem ERsB automatisiert abgesaugt werden können?*  
 a. *Wenn ja, seit wann?*
69. *Können Sie ausschließen, dass seit dessen Bestehen Daten aus dem ERsB abgezogen wurden?*
70. *Können Sie ausschließen, dass Daten aus dem ERsB abgezogen wurden seit das ERsB vom BMDW geführt wird?*
71. *Können Sie ausschließen, dass seit dessen Bestehen Daten in großer Menge aus dem ERsB abgezogen wurden?*
72. *Können Sie ausschließen, dass Daten in großer Menge aus dem ERsB abgezogen wurden seit das ERsB vom BMDW geführt wird?*

Aufgrund des öffentlichen Charakters des ERsB ist es systemimmanent, dass Daten in kleinem Umfang abgefragt werden. Seit 2017 wird ein eigener IP-Adress-Mechanismus angewandt, der die tägliche Abfragezahl je IP-Adresse begrenzt. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass Daten in großer Menge aus dem ERsB abgezogen wurden. Der Mechanismus besteht seit 2017, davor wurde lediglich die Zahl der laufenden Zugriffe gemonitored; hohe Abfragezahlen wurden nie erreicht.

### **Antwort zu Punkt 73 der Anfrage:**

73. *Gemäß § 7 E-GovG hat die Stammzahlenregisterbehörde, also das BMDW, stichprobenartig die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Auftragsverarbeiter in Bezug auf das ERsB zu prüfen. Laut den Materialien zur E-Government-Gesetz-Novelle 2007 umfasst diese Kontrolle "beispielsweise die Prüfung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Kontrolle, dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind und ordnungsgemäß verwendet werden". Inwiefern ist die BMDW seit das ERsB vom BMDW geführt wird, ihrer Verpflichtung zur regelmäßige Kontrolle der Dienstleistertätigkeiten nachgekommen?*  
 a. *Wie oft hat das BMDW seit das ERsB vom BMDW geführt wird, derartige Überprüfungen bei welchen Auftragsverarbeitern durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Datum sowie Inhalt der Überprüfung und Auftragsverarbeiter.*

Seit der Übernahme der Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde durch mein Ressort finden monatliche Besprechungen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Statistik Austria statt, in denen auch die technischen Komponenten, deren Leistungsfähigkeit sowie Sicherheitsaspekte anhand von Use-Cases analysiert werden.

### **Antwort zu Punkt 74 der Anfrage:**

74. *Einer Präsentation des BMF aus dem Jahr 2006 zufolge war vorgesehen, dass eine Abfrage des ERsB nur mit Bürgerkarte, also nicht anonym, möglich sein soll. Ist Ihnen bekannt, ob das tatsächlich geplant war?*
- a. *Ist Ihnen bekannt, warum das nicht umgesetzt wurde?*

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

### **Antwort zu Punkt 75 der Anfrage:**

75. *Welche elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung gibt es?*
- a. *Welche davon werden (zumindest teilweise) öffentlich geführt?*
- b. *Welche davon werden vom BMDW bzw. dessen Dienststellen geführt?*

Davon ausgehend, dass der Begriff des elektronischen Registers im Sinne eines Registers wie des Ergänzungsregisters (vgl. Ergänzungsregisterverordnung, BGBl II Nr. 331/2009) zu verstehen ist, sind dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgende (zumindest teilweise) öffentlich geführten Register zuzuordnen:

#### Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)

Der Bund beteiligt sich gemeinsam mit Ländern und Statutarstädten an der Kooperationsgemeinschaft Gewerbeinformationssystem Austria. GISA wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im IV. Hauptstück, 2. Abschnitt, Kapitel o "Gewerbeinformationssystem Austria" der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) geführt. Hinsichtlich jener Daten, über die gemäß § 365e Abs. 1 GewO 1994 an jedermann Auskunft zu erteilen ist, wird GISA nach den Vorgaben des § 365e Abs. 3 und 4 GewO 1994 als öffentliches Register geführt. Die Information über Rechtsgrundlage, Betrieb und Services findet sich seit der Inbetriebnahme von GISA Ende März 2015 auf der Homepage des BMDW, aktuell unter [https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA\\_Gewerbeinformationssystem.html](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA_Gewerbeinformationssystem.html). Ähnliche Serviceinformationen stellen auch die anderen 23 GISA-Kooperationspartner auf ihren Portalen zur Verfügung.

### Dienstleisterregister

Das Dienstleisterregister wird als öffentliches Register auf Grundlage von § 373a Abs. 5 letzter Satz GewO 1994 geführt, demzufolge Dienstleister im Sinne des Abs. 4 bzw. des Abs. 6 Z 1 unter Angabe von Name (Firma), Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse der Niederlassung, einer etwaigen Kontaktadresse, etwaigen sonstigen Kontaktdaten im Inland und der ausgeübten Tätigkeit im Internet sichtbar zu machen sind.

### Grenzkataster und Adressregister als Teil des Grenzkatasters

Das Grenzkataster wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geführt und basiert auf § 9 Vermessungsgesetz (VermG; Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster). Das Adressregister beruht insbesondere auf § 9 Abs. 3 VermG und der näheren Konkretisierung durch die Adressregisterverordnung 2016. Rechtsgrundlage dafür, welche Inhalte des Grenzkatasters Bestandteil des öffentlichen Buches sind, ist § 14 VermG.

### Preistransparenzdatenbank

Die Preistransparenzdatenbank wird aufgrund von § 1a Preistransparenzgesetz und der Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 als elektronisches Register geführt. Sie ist primär zur Abfrage von Superbenzin- und Dieselkraftstoffpreisen öffentlich zugänglich.

Gemäß § 1 Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 werden folgende Daten werden verarbeitet:

- Bezeichnung/Firmenname der Tankstelle
- Art der Betriebsform
- Adresse und Telefonnummer der Tankstelle
- Art und Preise der Kraftstoffe (Benzin- und Diesel)
- Öffnungszeiten
- mögliche Zahlungsarten
- Zugangsmodalitäten
- freiwillig: sonstige Serviceangebote

Die Datenbank hat sich auch während der Coronakrise bewährt, da Kunden die aktuellen Öffnungszeiten der Tankstellen und Tankstellengeschäfte abfragen konnten.

Weiters sind dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgende nicht öffentliche Register zuzuordnen:

### Datenbank DAISY

Die für Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommende Datenbank DAISY ist derzeit noch ausschließlich intern verfügbar. Sie basiert auf der Verordnung (EG) 765/2008 sowie dem darauf aufbauenden Akkreditierungsgesetz 2012, wodurch die für alle Akkreditierungsstellen weltweit verwendete EN ISO/IEC 17011:2017 als verpflichtend erklärt wird. Des Weiteren sind gemäß EN ISO/IEC 17025:2017 Pkt. 7.7.3 entsprechende Daten erforderlich, um Entscheidungen zu treffen. Diese Daten müssen also gesammelt und verfügbar sein und auch gemäß Pkt. 7.14.3 zumindest zehn Jahre aufbewahrt werden.

### Eichstellendatenbank

Die Eichstellendatenbank wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geführt und ist ein elektronisches Register, das jedoch nicht öffentlich einsehbar ist. In diese werden Eingaben nur von den ermächtigten Eichstellen und der Eichbehörde vorgenommen. Rechtsgrundlage für die Eichstellendatenbank ist § 13 Eichstellenverordnung.

### Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28a Zustellgesetz

Dieses von meinem Ressort zu führende Verzeichnis enthält die an der elektronischen Zustellung teilnehmenden Empfängerinnen und Empfänger. Das Verzeichnis ist nicht öffentlich und darf gemäß § 34 Abs. 1 Zustellgesetz nur von der zustellenden Behörde oder in ihrem Auftrag von einem Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 Zustellgesetz zum Zweck der Zustellung von Dokumenten oder der Zusendung von Dokumenten eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs verwendet werden.

Wien, am 15. Juli 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

